

TEIL B - Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind farblich hervorgehoben und unterstrichen)

B-Plan KLM-BP-007 „Altes Dorf“ – Satzung (Stand 30.01.2014 [Satzungsbeschluss])	1. Änderung des B-Planes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ für das Grundstück Zehlendorfer Damm 217 – Bäckemühle (Stand 04.07.2016 [Entwurf])
I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
Art der baulichen Nutzung	
1.7 Das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ dient der Nutzung durch ein Restaurant. Zulässig sind: Schank- und Speisewirtschaft, Festsaal, Terrasse mit Außensitzplätzen, Gästezimmer, eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Aufsichtspersonal, Technik- und Nebenräume, Büroräume, die der Verwaltung des Restaurants dienen, sowie Personalräume.	1.7 Das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ dient der Nutzung durch ein Restaurant <u>und / oder Freie Berufe</u> . Zulässig sind: - Schank- und Speisewirtschaft Festsaal, Terrasse mit Außensitzplätzen, Gästezimmer, eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Aufsichtspersonal, Technik- und Nebenräume, Büroräume, die der Verwaltung des Restaurants dienen, sowie Personalräume; - <u>Gebäude und Räume für freie Berufe.</u>
Örtliche Bauvorschriften	
<u>Notwendige Stellplätze</u>	
21.1 Für die Flächen für den Gemeinbedarf und das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze abweichend von den Richtzahlen der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Kleinmachnow wie folgt festgesetzt: 21.1.1 Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ müssen auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze Flur 13, Flst. 263 folgende notwendige Stellplätze hergestellt werden: - für Gaststätten: 1 Stellplatz je angefangene 15 m ² Gastraumfläche, - für Hotels und andere Betriebe des Beherbergungsgewerbes: 1 Stellplatz je angefangene 3 Betten, - für Wohnungen für Betriebsinhaber/Aufsichtspersonal: 1 Stellplatz je Wohnung.	21.1 Für die Flächen für den Gemeinbedarf und das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze abweichend von den Richtzahlen der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Kleinmachnow wie folgt festgesetzt: 21.1.1 Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ müssen auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze Flur 13, Flst. 263 folgende notwendige Stellplätze hergestellt werden: - für Gaststätten: 1 Stellplatz je angefangene 15 m ² Gastraumfläche, - für Hotels und andere Betriebe des Beherbergungsgewerbes: 1 Stellplatz je angefangene 3 Betten, - für Wohnungen für Betriebsinhaber/Aufsichtspersonal: 1 Stellplatz je Wohnung.

 Anlage 3
 neu DS - 07.5.16

TEIL B - Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind farblich hervorgehoben und unterstrichen)

<p>B-Plan KLM-BP-007 „Altes Dorf“ – Satzung</p> <p>(Stand 30.01.2014 [Satzungsbeschluss])</p>	<p>1. Änderung des B-Planes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ für das Grundstück Zehlendorfer Damm 217 – Bäckemühle</p> <p>(Stand 04.07.2016 [Entwurf])</p>
<p>Insgesamt sind jedoch nicht mehr als 15 Stellplätze erforderlich.</p>	<p><u>- für Büroräume allgemein: 1 Stellplatz je angefangene 40 m² Nutzfläche,</u></p> <p><u>- für Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Kanzleien, Praxen etc.): 1 Stellplatz je angefangene 30 m² Nutzfläche.</u></p> <p>Insgesamt sind jedoch nicht mehr als 15 Stellplätze erforderlich.</p>